

Forderungen der Landwirtschaftskammer bei der Anlage von Hecken und streifenförmigen Gehölzpflanzungen auf und an landwirtschaftlichen Flächen

Herausgeber:

Bezirksstelle für Agrarstruktur
Arnsberg
Dünnefeldweg 13
59872 Meschede

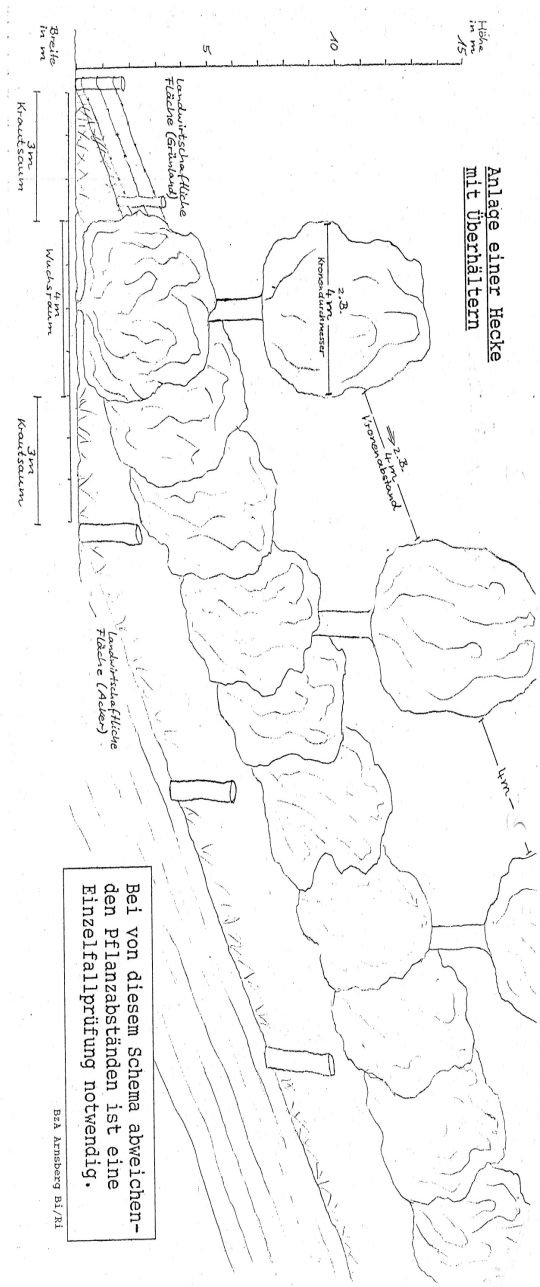
Telefon: 0291/9915-0
Durchwahl: 0291/9915-60

in Zusammenarbeit mit der

Bezirksstelle für Agrarstruktur
Ruhrgebiet
Platanenallee 56
59425 Unna

Telefon: 02303/96161-0
Durchwahl: 02303/96161-31

Stand: 20.10.2004



Die Anreicherung der Landschaft wird häufig in Form von Hecken an den Rändern landwirtschaftlicher Nutzflächen umgesetzt. Bevor sich der Landwirt zu einer solchen Maßnahme verpflichtet, sollte er folgende Punkte bedenken:

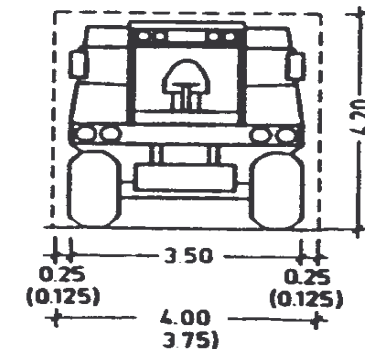
1. Bei den zur Durchführung der Maßnahme benötigten Flächen ist der Verkehrswertunterschied landwirtschaftlicher Flächen zu Unland zu entschädigen. Eine Überführung der Fläche in öffentliches Eigentum ist grundsätzlich auch möglich.
2. Durch die Planung entstehende, nicht wirtschaftlich nutzbare Restparzellen sind auf Verlangen des Eigentümers ebenfalls zu entschädigen.
3. Beim Aufbau der Anpflanzungen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - Angrenzend an landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist zusätzlich zu dem von der Pflanze benötigten Wuchsraum ein drei Meter breiter Streifen als Krautsaum vorzusehen.
 - Bäume als Überhälter dürfen in Hecken nur soweit eingebracht werden, dass die maximal erreichbare Kronenbreite der jeweiligen Baumart höchstens 50 % der Horizontallinie ausfüllt.
 - Ansonsten ist bei schwachwüchsigen Bäumen i. S. des Nachbarrechtsgesetzes NRW ein Mindestpflanzabstand von sechs Metern und bei stark wachsenden Bäumen i. S. des Nachbar-

rechtsgesetzes NRW ein Mindestabstand von zehn Metern zu landwirtschaftlich genutzten Flächen einzuhalten.

- Aus Artenschutzgründen sollten in Regionen mit Rebhuhnvorkommen bei der Neuanlage bzw. Pflege von Hecken Bäume als Überhälter nicht gepflanzt oder toleriert werden.
4. Alle Anpflanzungen müssen inklusive der benötigten Baumbereiche zu Grünland mit einem festen Zaun bzw. zu Ackerland mit dauerhaften Markierungspfählen abgetrennt werden. Der Zaun bzw. die Pfähle müssen vom Träger der Anpflanzung erstellt werden.
 5. Der Träger der Maßnahme muss die Pflege der Anpflanzungen und des Saumes in eigener Verantwortlichkeit sicherstellen. In einem Pflegeplan sind die folgenden Maßnahmen verbindlich vorzuschreiben.
 - Die Sträucher und Heckenpflanzen sind je nach Wachstumsintensität alle acht bis fünfzehn Jahre auf den Stock zu setzen.
 - Sind in den an landwirtschaftlich genutzte Grundstücke angrenzenden Krautsaum Brennnessel-, Distel- oder Klettenlabkrauthorste vertreten, sind diese Bereiche vor der Samenreife zu mähen oder zu mulchen, anfallendes Mähgut ist abzufahren.
 - Unabhängig vom Pflanzenbestand ist mindestens in jedem vierten Jahr ein Pflegeschnitt des Krautsaumes durchzuführen.

- Bis zum Erreichen einer Hochstaudenvegetation, mindestens aber drei Jahre lang, ist zusätzlich auch die übrige, zwischen den Gehölzpflanzen verbleibende Fläche zu mähen.
6. Bei eventuell vorhandenen Drainagen im zukünftigen Wurzelbereich der Anpflanzungen sind geschlitzte Drainrohre gegen ungeschlitzte zu tauschen.
 7. Bei allen von diesem Forderungskatalog abweichenden Pflanzmaßnahmen ist eine Einzelfallprüfung notwendig.
 8. Werden landwirtschaftliche Wege beidseitig bepflanzt, so ist darauf zu achten, dass ein ausreichendes Lichtraumprofil für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen freigehalten wird.

Mähdrescher (groß) Transportstellung



Lichtraumprofil eines Mähdreschers